

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. September 2002

1248. Interpellation von Roger Liebi und Walter Isliker betreffend Fahrende, Aufenthalt auf dem Albisgüetliareal. Am 15. Mai 2002 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Walter Isliker (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/157 ein:

Seit einigen Jahren lassen sich regelmässig Fahrende für längere Zeit auf dem Albisgüetliareal nieder. Anwohnerinnen und Anwohner fühlen sich ob der Präsenz verunsichert. Die hygienischen Verhältnisse werden ungeachtet zu Verfügung gestellter Infrastruktur als katastrophal bezeichnet. Trotz mehrmaligem Intervenieren durch Private und Quartiervereine beim Stadtrat hat sich an der Situation bis heute nichts geändert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Abgaben sind von Benutzerinnen und Benutzern (wie z.B. Aussteller, Zirkus und zirkusähnliche Unternehmen usw.) für die Platzbelegung an die Stadt Zürich zu leisten und wie werden diese berechnet?
2. Welche Abgaben leisten die Fahrenden für die Benutzung des Areals und wie werden diese berechnet?
3. Sollte sich eine Differenz zwischen Frage 1 und 2 ergeben, wie erklärt der Stadtrat diese?
4. Welche Infrastrukturmittel werden den Fahrenden zur Verfügung gestellt?
5. Wie hoch sind die aus Pt. 4 entstehenden Kosten und wer bezahlt diese?
6. Welche Massnahmen unternimmt der Stadtrat zur Verhinderung der teilweise unakzeptablen, widrigen hygienischen Verhältnisse?
7. Warum wird von den Fahrenden regelmässig der Stellplatz auf dem Albisgüetliareal benutzt, obwohl sowohl eine definitive als auch eine provisorische Schaffung eines Durchgangsplatzes zu vermeiden ist?
8. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, damit
 1. das Albisgüetli als Durchgangsplatz nicht mehr zur Verfügung steht?
 2. er seiner in der Interpellationsantwort GR Nr. 98/329 festgeschriebenen Lösung, sowohl definitive als auch provisorische Durchgangsplätze zu vermeiden, künftig nachkommt?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6: In den vergangenen vier Jahren fand pro Jahr nur ein Anlass der «Evangelischen Zigeunermission» auf dem Albisgüetliareal statt. Dabei handelt es sich um eine religiöse Veranstaltung mit Teilnehmenden aus der Schweiz und dem Ausland. Diese können deshalb nicht als Fahrende im herkömmlichen Sinn betrachtet werden. In der Bewilligung wird verlangt, dass Toilettenanlagen und Abfallcontainer aufzustellen sind und das Areal nach Beendigung der Aufenthaltsdauer gereinigt abzugeben ist. Diese Vorschriften wurden durchwegs eingehalten. Es ist dem Stadtrat nicht bekannt, dass teilweise unakzeptable, widrige Verhältnisse herrschten. Eine Ausnahme bildete vor etwa vier Jahren eine Gruppe von französischen Fahrenden, welche den Platz bezogen, ohne um eine Bewilligung ersucht zu haben. Nach Reklamationen und Intervention durch die Polizei zog die Gruppe unter Zurücklassung verschiedenster Abfälle weiter.

Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes werden gemäss der Gebührenordnung des Stadtrates vom 19. April 2000 erhoben. Gemäss Art. 1 ist für die Benützung durch Verkaufs-/Promotionsstände, Festwirtschaften und weitere gewerbliche Aktivitäten anlässlich von Festveranstaltungen eine Benützungsgebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der Grösse der benützten Fläche. Eine Ausnahme bilden Zirkusunternehmen, welche 5 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen (Sechseläutenplatz 10 Prozent) bezahlen.

Da die «Evangelische Zigeunermission» weder Stände/Festwirtschaften noch gewerbliche Aktivitäten betreibt, kann somit keine Benützungsgebühr erhoben werden. Würde sie jedoch Veranstaltungen durchführen, welche eine Bewilligung erfordern, wären allfällige Gebühren der Feuerpolizei, des Amtes für Baubewilligungen, der Grün Stadt Zürich sowie die Schreib-/Zustellgebühren zu bezahlen. Diese richteten sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Ämter.

Zu den Fragen 4 und 5: Beim Albisgütliareal handelt es sich um einen Platz mit Naturboden. Es sind lediglich Wasser- und Stromanschlüsse vorhanden, welche Fahrenden sowie sämtlichen anderen Veranstaltenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Höhe der Kosten hängt von der Verbrauchermenge ab und variiert darum. Gemäss EWZ und Wasserversorgung werden den Fahrenden die Kosten für den Strom- und Wasserbezug voll in Rechnung gestellt.

Zu den Fragen 7 und 8: Aus Sicht der Stadtpolizei kann ein Gelände nur als Durchgangplatz für Fahrende bezeichnet werden, wenn sich diese über eine bestimmte Zeit und ohne Ankündigung niederlassen. Da seit vier Jahren nur noch die «Evangelische Zigeunermission» während etwa zweier Wochen dieses Areal besucht und der Verantwortliche jeweils rechtzeitig um eine Bewilligung der Verwaltungspolizei und der Grün Stadt Zürich nachsucht, stellt das Albisgütliareal somit keinen Durchgangplatz dar. Die Gründe für den Entschluss dieses Platzes dürften sicherlich damit zusammenhängen, dass er an das Wasser- und Stromnetz angeschlossen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist. Grün Stadt Zürich stellt das Areal zur Verfügung, wenn der Belegungsplan es zulässt.

Der Stadtrat hält nach wie vor an seinen Ausführungen in der Interpellationsantwort GR Nr. 98/329 fest. Wie bereits damals erwähnt, ist die prognostizierte verstärkte Reisetätigkeit ausgeblieben und die heutige Situation erfordert keine Massnahmen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsultanten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber